

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 60/0074/WP18
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Datum: 17.05.2023
		Verfasser/in: Claudia Hermanns
26. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen		
Ziele: keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2023	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
07.06.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis und ist mit der rückwirkenden Reduzierung der Gebührensätze einverstanden.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 26. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnungen 2019 bis 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und ist mit der rückwirkenden Reduzierung der Gebührensätze einverstanden.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den 26. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnungen 2019 bis 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- x nicht bekannt

Erläuterungen:

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) hat sich das OVG Münster von seiner langjährigen Rechtsprechung zur Thematik der Berechnung einer angemessenen Verzinsung distanziert, indem es die bisher mögliche kalkulatorische Verzinsung mit einem einheitlichen Nominalzinssatz für unzulässig erklärt hat.

Weiter ausführend hielt das OVG einen Nominalzinssatz, der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten ergibt, wegen regelmäßig höherer Kommunalkreditzinsen, für nicht mehr angemessen.

Dieses Urteil wurde zwischenzeitlich infolge der Einstellung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig.

Dem Urteil hat das Land NRW mit dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften Rechnung getragen.

Bereits die Berechnung der Gebührenhöhe ab dem 1.01.2023 (gemäß 25. Nachtrag zur Gebührensatzung) erfolgte unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage, wodurch eine rechtssichere Veranlagung der Gebühren ab dem Veranlagungsjahr 2023 sichergestellt wurde.

Für die zurückliegenden Veranlagungsjahre mangelt es jedoch an der entsprechenden Rechtssicherheit.

Zwecks Abschluss von 138 noch laufender Rechtsbehelfsverfahren (Klagen und Widersprüche) für die Jahre 2021 und 2022, die hochgerechnet etwa ein Gesamtvolumen von 200.000 bis 220.000 € haben, das durch die Nachtragssatzung auch in der Höhe überwiegend vereinnahmt werden kann, sowie Ermöglichung der rechtssicheren Nachveranlagung von noch nicht festgesetzten Gebühren innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsverjährungsfrist (ab dem 01.01.2019) ist daher die rückwirkende Festlegung der Gebührensätze unter analoger Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 geltenden Rechtslage notwendig.

Bereits bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungen bleiben durch diese satzungsrechtliche Änderung unberührt. In diesen Fällen entsteht kein Anspruch auf Reduzierung der Gebühren der Jahre 2019 bis 2022 auf Grundlage der neuen Gebührensätze.

Für die Berechnung des jeweiligen kalkulatorischen Zinssatzes der betroffenen Jahre wurde zunächst das Verhältnis von eigen- und fremdkapitalfinanzierten Anlagevermögen gesamtstädtisch zum Stichtag des Vorjahres festgestellt. Da das Kanalvermögen ein Bestandteil des gesamtstädtischen Vermögens ist, wird das prozentuale Verhältnis von Eigen-/Fremdkapital in der Folge auf das Kanalvermögen angewendet.

Als Fremdkapitalzins wird der Durchschnittszins aller Investitionsdarlehen der Stadt zum Stichtag ermittelt. Für den Eigenkapitalanteil wird der 30jährige Durchschnittszins von Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten angesetzt. Diese Zinssätze werden anschließend entsprechend der Eigenkapital-/Fremdkapitalanteile gewichtet, um zu einem gewichteten Mischzinssatz zu kommen.

Es wurden folgende Mischzinssätze ermittelt:

2019 – 3,30 %

2020 – 3,09 %

2021 – 2,84 %

2022 – 2,67 %

Ausgehend von bereinigten Restbuchwerten i.H.v.

2019 – 292.553.337,14 €
2020 – 299.905.259,41 €
2021 – 309.311.605,88 €
2022 – 320.676.794,91 €

ergeben sich somit Kostenansätze für kalkulatorische Verzinsung i.H.v.

2019 – 9.654.260,- €
2020 – 9.267.073,- €
2021 – 8.784.450,- €
2022 – 8.562.070,- €

(gerundet).

Unter Berücksichtigung dieser reduzierten Kostenansätze bei den bereits in der Vergangenheit erfolgten Gebührenbedarfskalkulationen ergeben sich folgende Gebührensätze:

Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser:

2019	2,52 €	(bisher 2,88 €)
2020	2,55 €	(bisher 2,88 €)
2021	2,51 €	(bisher 2,84 €)
2022	2,49 €	(bisher 2,83 €)

Gebühr je Kubikmeter nicht behandlungsbedürftiges Abwasser:

2019	1,51 €	(bisher 1,72 €)
2020	1,53 €	(bisher 1,72 €)
2021	1,54 €	(bisher 1,74 €)
2022	1,52 €	(bisher 1,72 €)

Gebühr Niederschlagswasser je Quadratmeter angeschlossener Fläche:

2019	0,96 €	(bisher 1,01 €)
2020	0,96 €	(bisher 1,07 €)
2021	0,95 €	(bisher 1,08 €)
2022	0,94 €	(bisher 1,06 €)

Anlage/n:

1. Kostenübersichten für die Jahre 2019 bis 2022

2. Kostenzuordnungen für die Jahre 2019 bis 2022
3. Entwurf des 26. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Kanalbenutzungsgebühren 2019					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9		2019	2019	+ / -	+ / -
Sachkonto		€	nachträgliche Neuberechnung €	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	83.500	83.500	0	0,00
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	44.600	44.600	0	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	300	300	0	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	12.200	12.200	0	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	28.600	28.600	0	0,00
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	4.501	4.501	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	7.500	7.500	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	1.500	1.500	0	0,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	69.000	69.000	0	0,00
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betgl. SoVer.(Erstellung der Unterlagen zur Geb`berechnung)	34.000	34.000	0	0,00
52350000	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	250.000	250.000	0	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	23.000	23.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	6.379.455	6.379.455	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	226.100	226.100	0	0,00
52420000	(Überflutungsschutz)	119.000	119.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	95.200	95.200	0	0,00
52520000	Unterh. d. Masch und techni. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	50.000	50.000	0	0,00
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	26.850.000	26.850.000	0	0,00
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.500	1.500	0	0,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	600	600	0	0,00
54310000	Geschäftsaufwendungen	11.000	11.000	0	0,00
54897770	Abwasserabgaben	450.000	450.000	0	0,00
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	12.000	12.000	0	0,00
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals)	16.600.000	9.654.260	-6.945.740	-41,84
57199900	Abschreibungen	13.550.000	13.550.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/73	178.000	178.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez.(Verwaltungskostenbeitrag)	743.600	743.600	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (hier Grisu-Kosten für FB 11/4, Software für Dichtheitsnachweise)	30.000	30.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Anteilm.Kosten "Ausbau u.Unterh.v.Gewässern")	488.000	488.000	0	0,00
	Zwischensumme 58110000	1.439.600	1.439.600	0	0,00
	Ausgaben:	66.343.156	59.397.416	-6.945.740	-10,47
	Abzüglich Einnahmen:				
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	500.000	500.000	0	0,00
43110000	Verwaltungsgebühren	11.000	11.000	0	0,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	0	0	0	0,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostensatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	3.000	3.000	0	0,00
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	156.000	156.000	0	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	12.000	12.000	0	0,00
	Einnahmen:	682.000	682.000	0	0,00
		65.661.156	58.715.416	-6.945.740	-10,58
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal gem. § 6 Abs. 2 KAG	-400.000	-400.000	0	
	abzüglich (politisch) gewollter Unterdeckung gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 18.09.2018	-1.127.994	-1.127.994		
	Umzulegenden Kosten:	64.133.162	57.187.422	-6.945.740	-10,83

Kanalbenutzungsgebühren 2020					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9		2020	2020	+ / -	+ / -
Sachkonto		€	nachträgliche Neuberechnung €	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	88.600	88.600	0	0,00
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	45.000	45.000	0	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	3.600	3.600	0	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	9.200	9.200	0	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	29.600	29.600	0	0,00
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	5.300	5.300	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	7.500	7.500	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	1.500	1.500	0	0,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	71.000	71.000	0	0,00
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betgl. SoVer.(Erstellung der Unterlagen zur Geb' berechnung)	34.000	34.000	0	0,00
52350000	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	250.000	250.000	0	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	23.000	23.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	6.564.700	6.564.700	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	24.000	24.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Überflutungsschutz)	95.200	95.200	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	95.200	95.200	0	0,00
52520000	Unterh. d. Masch und techni. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	50.000	50.000	0	0,00
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	26.602.000	26.602.000	0	0,00
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.500	1.500	0	0,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	600	600	0	0,00
54310000	Geschäftsaufwendungen	8.000	8.000	0	0,00
54897770	Abwasserabgaben	450.000	450.000	0	0,00
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	12.000	12.000	0	0,00
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals)	16.585.000	9.280.636	-7.304.364	-44,04
57199900	Abschreibungen	14.620.000	14.620.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/73	178.000	178.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez.(Verwaltungskostenbeitrag)	801.100	801.100	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (hier Grisu-Kosten für FB 11/4, Software für Dichtheitsnachweise)	30.000	30.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Anteilm.Kosten "Ausbau u.Unterh.v.Gewässern")	0	0	0	0,00
	Zwischensumme 58110000	1.009.100	1.009.100	0	0,00
	Ausgaben:	66.685.600	59.381.236	-7.304.364	-10,95
	Abzüglich Einnahmen:				0,00
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	500.000	500.000	0	0,00
43110000	Verwaltungsgebühren	8.000	8.000	0	0,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	0	0	0	0,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostenersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	3.000	3.000	0	0,00
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	156.000	156.000	0	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	12.000	12.000	0	0,00
	Einnahmen:	679.000	679.000	0	0,00
		66.006.600	58.702.236	-7.304.364	-11,07
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal gem. § 6 Abs. 2 KAG	-700.000	-700.000	0	
	Umzulegenden Kosten:	65.306.600	58.002.236	-7.304.364	-11,18

Kanalbenutzungsgebühren 2021				
Gebührenrelevante Kosten		2021		
PSP 1-110102-900-9		2021	nachträgliche Neuberechnung	+ / -
Sachkonto		€	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	89.500	89.500	0,00
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	45.700	45.700	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	3.700	3.700	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	9.400	9.400	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	29.900	29.900	0,00
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	5.200	5.200	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	6.500	6.500	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	1.500	1.500	0,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	61.000	61.000	0,00
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betgl. SoVer.(Erstellung der Unterlagen zur Geb' berechnung)	34.000	34.000	0,00
52350000	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	160.000	160.000	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	24.000	24.000	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	6.976.062	6.976.062	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	150.000	150.000	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Überflutungsschutz)	95.200	95.200	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	50.000	50.000	0,00
52520000	Unterh. d. Masch und techni. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	0	0	0,00
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	25.394.000	25.394.000	0,00
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.000	1.000	0,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	500	500	0,00
54310000	Geschäftsaufwendungen	10.000	10.000	0,00
54897770	Abwasserabgaben	320.000	320.000	0,00
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	13.000	13.000	0,00
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals)	16.550.000	8.784.450	-7.765.550
57199900	Abschreibungen	15.680.000	15.680.000	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/73	188.000	188.000	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez.(Verwaltungskostenbeitrag)	833.700	833.700	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (hier Grisu-Kosten für FB 11/4, Software für Dichtheitsnachweise)	0	0	0,00
	Zwischensumme 58110000	1.021.700	1.021.700	0,00
	Ausgaben:	66.731.862	58.966.312	-7.765.550
	Abzüglich Einnahmen:			0,00
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	400.000	400.000	0,00
43110000	Verwaltungsgebühren	10.000	10.000	0,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	100	100	0,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostenersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	2.000	2.000	0,00
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	156.000	156.000	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	14.000	14.000	0,00
	Einnahmen:	582.100	582.100	0,00
		66.149.762	58.384.212	-7.765.550
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal Überschuß Ergebnis 2019 gem. § 6 Abs. 2 KAG	-400.000	-400.000	0
	Umzulegenden Kosten:	65.749.762	57.984.212	-7.765.550

Kanalbenutzungsgebühren 2022					
Gebührenrelevante Kosten		2022			
PSP 1-110102-900-9		2022	nachträgliche Neuberechnung	+ / -	+ / -
Sachkonto		€	€	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	109.200	109.200	0	0,00
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	54.500	54.500	0	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	4.400	4.400	0	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	11.200	11.200	0	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	18.800	18.800	0	0,00
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	2.600	2.600	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	7.000	7.000	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	1.500	1.500	0	0,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	71.000	71.000	0	0,00
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betlg. SoVer.(Erstellung der Unterlagen zur Geb' berechnung)	34.000	34.000	0	0,00
52350000	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	260.000	260.000	0	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	24.000	24.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	7.340.000	7.340.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	238.000	238.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Überflutungsschutz)	119.000	119.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	0	0	0	0,00
52520000	Unterh. d. Masch und techn. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	100.000	100.000	0	100,00
52920000	Externe Beratungsdienstleistungen (Beitrag Kommunalagentur)	8.600	8.600	0	0,00
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	25.502.000	25.502.000	0	0,00
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.000	1.000	0	0,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	500	500	0	0,00
54290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	4.400	4.400	0	100,00
54310000	Geschäftsaufwendungen	5.000	5.000	0	0,00
54897770	Abwasserabgaben	340.000	340.000	0	0,00
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	0	0	0	0,00
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals)	16.420.000	8.562.070	-7.857.930	-47,86
57199900	Abschreibungen	15.500.000	15.500.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/73	280.000	280.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez.(Verwaltungskostenbeitrag)	794.100	794.100	0	0,00
	Zwischensumme 58110000	1.074.100	1.074.100	0	0,00
	Ausgaben:	67.250.800	59.392.870	-7.857.930	-11,68
	Abzüglich Einnahmen:				
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	450.000	450.000	0	0,00
43110000	Verwaltungsgebühren	5.000	5.000	0	0,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	100	100	0	0,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostenersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	3.500	3.500	0	0,00
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	160.000	160.000	0	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 58110005 (KKA))	15.000	15.000	0	0,00
	Einnahmen:	633.600	633.600	0	0,00
		66.617.200	58.759.270	-7.857.930	-11,80
	Verrechnung Verlust aus Ergebnis 2018	89.915	89.915		
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal Überschuß Ergebnisse 2019 und 2020 gem. § 6 Abs. 2 KAG	-1.200.000	-1.200.000	0	
	Umzulegenden Kosten:	65.507.115	57.649.185	-7.857.930	-12,00

Kanalbenutzungsgebühren 2019

endgültige Kostenzuordnung

prozentuale Aufteilung der SW / RW-Anteile gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 14.11.2018

a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung	7.051.209 €	}	20.856.253 €
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen	13.805.044 €		
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser	36.316.069 €	}	36.331.169 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	15.100 €		
		<u>57.187.422 €</u>		

Gebührensätze**Gebührenvorschlag:**

zu b)	Regenwassergebühr:	<u>13.805.044</u> 14.450.000	0,9554 €	0,96 €
zu c)	Schmutzwassergebühr:	<u>36.331.169</u> 14.400.000	2,5230 €	2,52 €
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	<u>21.671.174</u> 14.400.000	1,5049 €	1,51 €

Gebühreneinnahmen**Geb.-Einnahmen
alte Tarife**

			<u>Gebührenvorschlag:</u>			
RW:	14.450.000 m ²	x	0,96 €	13.872.000	1,01 €	14.594.500
SW:	14.400.000 m ³	x	2,52 €	36.288.000	2,88 €	41.472.000
n.bb.Abw.:	10.000 m ³	x	1,51 €	15.100	1,72 €	17.200
			Einnahmen:	<u>50.175.100</u>		<u>56.083.700</u>

Kanalbenutzungsgebühren 2020

endgültige Kostenzuordnung

prozentuale Aufteilung der SW / RW-Anteile gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 29.10.2019

a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung	7.047.272 €	}	21.083.813 €
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen	14.036.541 €		
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser	36.905.418 €	}	36.918.423 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	13.005 €		
		<u>58.002.236 €</u>		

Gebührensätze

Gebührensatzvorschlag:

zu b)	Regenwassergebühr:	<u>14.036.541</u> 14.700.000	0,9549 €	0,96 €
zu c)	Schmutzwassergebühr:	<u>36.905.418</u> 14.450.000	2,5540 €	2,55 €
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	<u>22.040.850</u> 14.450.000	1,5253 €	1,53 €

Gebühreneinnahmen

Geb.-Einnahmen
alte Tarife

			Gebührensatzvorschlag:			
RW:	14.700.000 m ²	x	0,96 €	14.112.000	1,07 €	15.729.000
SW:	14.450.000 m ³	x	2,55 €	36.847.500	2,88 €	41.616.000
n.bb.Abw.:	8.500 m ³	x	1,53 €	<u>13.005</u>	1,72 €	<u>14.620</u>
			Einnahmen:	<u>50.972.505</u>		<u>57.359.620</u>

Kanalbenutzungsgebühren 2021

endgültige Kostenzuordnung

Kostenanteile SW/ RW gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 03.11.2020

a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung	7.029.055 €	}	21.127.257 €
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen	14.098.201 €		
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser	36.844.636 €	}	36.856.956 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	12.320 €		
		<u>57.984.212 €</u>		

davon entfallen 22.622.149,-€ auf den Abwassertransport

Gebührensätze

zu b)	Regenwassergebühr:	<u>14.098.201</u> 14.800.000	0,9526 €	0,95 €
zu c)	Schmutzwassergebühr:	<u>36.856.956</u> 14.708.000	2,5059 €	2,51 €
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	<u>22.622.149</u> 14.708.000	1,5381 €	1,54 €

Gebührensatz:

Gebühreneinnahmen

			Gebührensatz:	<u>Geb.-Einnahmen</u>		
				<u>alte Tarife</u>		
RW:	14.800.000 m ²	x	0,95 €	14.060.000	1,08 €	15.984.000
SW:	14.700.000 m ³	x	2,51 €	36.897.000	2,84 €	41.748.000
n.bb.Abw.:	8.000 m ³	x	1,54 €	<u>12.320</u>	1,74 €	<u>13.920</u>
			Einnahmen:	<u>50.969.320</u>		<u>57.745.920</u>

Kanalbenutzungsgebühren 2022

endgültige Kostenzuordnung

Kostenanteile SW/ RW gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 14.10.2021

a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung	6.903.490 €	}	20.938.184 €
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen	14.034.694 €		
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser	36.698.081 €	}	36.711.001 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	12.920 €		
		<u>57.649.185 €</u>		davon entfallen 22.346.454,-€ auf den Abwassertransport

Gebührensätze

Gebührensatz:

zu b)	Regenwassergebühr:	<u>14.034.694</u> 15.000.000	0,9356 €	0,94 €
zu c)	Schmutzwassergebühr:	<u>36.711.001</u> 14.750.000	2,4889 €	2,49 €
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	<u>22.346.454</u> 14.750.000	1,5150 €	1,52 €

Gebühreneinnahmen

Geb.-Einnahmen
alte Tarife

			<u>Gebührensatz:</u>		
RW:	15.000.000 m ²	x	0,94 €	14.100.000	1,06 €
					15.900.000
SW:	14.750.000 m ³	x	2,49 €	36.727.500	2,83 €
					41.742.500
n.bb.Abw.:	8.500 m ³	x	1,52 €	<u>12.920</u>	1,72 €
			Einnahmen:	<u>50.840.420</u>	<u>14.620</u>
					<u>57.657.120</u>

26. NACHTRAG
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 3 Absatz 8 erhält jeweils rückwirkend folgende Fassung:

- für das Jahr 2019: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,52.**“
- für das Jahr 2020: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,55.**“
- für das Jahr 2021: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,51.**“
- für das Jahr 2022: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,49.**“

2. § 3 a Absatz 3 erhält jeweils rückwirkend folgende Fassung:

- für das Jahr 2019: „Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,51.**“
- für das Jahr 2020: „Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,53.**“
- für das Jahr 2021: „Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,54.**“
- für das Jahr 2022: „Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,52.**“

3. § 4 Absatz 6 erhält jeweils rückwirkend folgende Fassung:

- für das Jahr 2019: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 0,96.**“
- für das Jahr 2020: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 0,96.**“
- für das Jahr 2021: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 0,95.**“
- für das Jahr 2022: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 0,94.**“

4. Inkrafttreten

Dieser 26. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung rückwirkend in Kraft.